

Hygieneplan

Gültige Grundlage:

Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 10.12.2021

1. Der eingeschränkte Regelbetrieb in der Schule und im Hort findet seit dem 29. November 2021 statt, ist jedoch abhängig vom Infektionsgeschehen vor Ort.
2. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume werden täglich gründlich gereinigt. Die Reinigung erfolgt durch Lehrkräfte, Horterzieher und die Reinigungsfirma.
3. Gründliches und regelmäßiges Händewaschen bleibt fester Bestandteil des Schulalltages.
4. Zur Minimierung der Ansteckungsgefahr ist aller 20 Minuten für ca. 3 min die Stoß- und Querlüftung der Räume verpflichtend. Bei entsprechenden Wetterbedingungen soll eine Belüftung ständig erfolgen.
5. Lassen Kinder mindestens ein Symptom einer möglichen Infektion erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet. Generell darf keine Person, die mindestens ein Symptom einer möglichen Infektion erkennen lässt die Einrichtung betreten. Sollten Kinder mindestens ein Symptom einer möglichen Infektion während der Betreuung erkennen lassen, sind diese in einem separaten Raum bis zum Abholen durch die Personensorgeberechtigten abzusondern. Das Abholen ist unverzüglich nach Feststellen der Symptome zu veranlassen.
6. Der Aufenthalt schulfremder Personen, einschließlich Eltern ist nur mit medizinischem MNS und symptomfrei und nach vorheriger Absprache/Terminisierung möglich. Personen, die sich länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände aufhalten, müssen geimpft, genesen oder getestet sein, werden in einer Dokumentation erfasst. Diese wird nach Ablauf eines Monats nach Erhebung der Daten vernichtet.
7. In den Ein- und Ausgangsbereichen des Schulgeländes sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m weiterhin geachtet werden. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist in dem Bereich notwendig.
8. Prävention: Um Absonderungen unter Schüler/Schülerinnen/Lehrer/ Lehrerinnen so gering wie möglich halten zu können, ist das Tragen des Mund-Nasen- Schutzes bis zum Zeitpunkt der Testung, im Eingangsbereich, auf dem Weg in das Klassenzimmer, in den Gängen und beim Aufsuchen der Toiletten notwendig. Im Unterricht, in den Gruppenräumen, beim Aufnehmen von Speisen und Getränken und beim Aufenthalt im Freien besteht keine Maskenpflicht.
9. Lehrkräften, Horterziehern/Horterzieherinnen, schulischem Personal und Schüler/innen aller Klassenstufen ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Unterricht nur mit gültigem negativem Testergebnis gestattet.
Die Selbsttests erfolgen 3 x wöchentlich vor Ort. Ausgenommen sind Genesene und Geimpfte.
10. Sitzungen von Gremien und Gespräche können unter Einhaltung der 3G-Regel stattfinden.
11. Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Regeln zu fordern.